



Nutzung des BKW-Bootshauses für private Feiern und andere Veranstaltungen

(Gültig ab 01.06.2014, aktualisiert und ergänzt am 12.10.2023)

1. Zielsetzung

Unser Verein verfolgt satzungsgemäß den Zweck, "die Gemeinschaft durch Tages-, Ferien- und Wochenendfahrten zu fördern". Zur guten Tradition unseres Vereins gehört seit jeher neben dem gemeinsamen Paddeln auch das gemeinsame Feiern.

Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, diese Tradition in unserer größer gewordenen Vereinsgemeinschaft weiter zu pflegen und Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Nutzung des Bootshauses und des Vereinsgeländes für private Feiern und andere Veranstaltungen zu vermeiden.

2. Private Feiern

Mit "Privaten Feiern" sind die Begebenheiten gemeint, bei denen Vereinsmitglieder aufgrund eines persönlichen Anlasses feiern. Als "persönliche Anlässe" eines Vereinsmitgliedes kommen dabei z.B. Geburtstage, Hochzeitstage, Jubiläen und Polterabende in Betracht.

Berechtigte Nutzer sind grundsätzlich alle volljährigen Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder, die ihren Pflichten unentschuldigt nicht nachgekommen sind oder die bei vorangegangenen, von ihnen ausgerichteten privaten Feiern die nachfolgenden Regeln zu Lasten der Vereinsgemeinschaft missachtet haben, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Geburtsstagsfeiern minderjähriger Vereinsmitglieder können nur dann ausgerichtet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter die Verantwortung für die Einhaltung der nachfolgenden Regeln übernimmt und ebenfalls Vereinsmitglied ist oder an der Feier teilnimmt.

3. Andere Veranstaltungen

„Andere Veranstaltungen“ müssen in einem Zusammenhang zum Kanusport stehen und/oder es sollte sich um eine vereins- oder verbandsinterne Veranstaltung handeln. Eine Nutzung zu Zwecken, die keinen Bezug zum Kanusport haben bzw. nicht der Förderung der Vereinsgemeinschaft dienen, ist nicht möglich.

4. Reservierung, Verantwortlichkeit

Die Reservierung erfolgt beim jeweiligen Verantwortlichen für Bootshausbetrieb. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Reservierung. Bei Terminüberschneidungen haben Vereinsveranstaltungen immer Vorrang vor privaten Feiern. Bei der Reservierung sind Beginn der Feier und voraussichtliche Zeit der Übergabe (i.d.R. bei abendlichen Feiern bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages) für das aufgeräumte und gereinigte Bootshaus mitzuteilen (siehe auch Merkblatt „Bootshausübergabe“). Wenn mehrere Termine am



gleichen Tag stattfinden, sind die jeweiligen Nutzer dazu aufgefordert, den genauen Ablauf untereinander abzustimmen. Unter Umständen kann es bei direkt aufeinander folgenden Terminen erforderlich sein, die Reinigung unmittelbar nach Beendigung der Feier auszuführen.

Die Nutzer sind dafür verantwortlich, das Bootshaus und, soweit notwendig, die Außenanlagen und Toiletten nach Abschluss der Feier zu reinigen bzw. in ordentlichen Zustand zu versetzen und beim Verlassen des Geländes alle Türen wieder zu verschließen. Sie sind darüber hinaus dafür verantwortlich, den angefallenen Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen (ein „Bremer Müllsack“ ist auf eigene Kosten zu erwerben) und ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen. Ebenfalls obliegt den Nutzern die rechtzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Thekenteam.

5. Kosten und Kautio

Die anfallenden Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser) bei privaten Feiern sind vom Nutzer zu tragen, zusätzlich ist eine Kautio zu hinterlegen (siehe auch Finanzordnung). Der Gesamtbetrag ist im Voraus an den Verantwortlichen für Bootshausbetrieb zu entrichten. Die Kautio wird nach der Feier zurückerstattet, wenn das Bootshaus und das Vereinsgelände vereinbarungsgemäß (siehe Merkblatt „Bootshausübergabe“) in ordentlichem Zustand übergeben wurden. Der Vorstand ist berechtigt, eine Person zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes zu beauftragen.

Bei „anderen Veranstaltungen“ (nicht privaten Feiern) entscheidet der Vorstand, ob der Veranstalter für Betriebskosten und Kautio aufzukommen hat. Für Veranstaltungen des LKV Bremen oder des DKV (z.B. Ressorttagungen) kommt der BKW generell für die Betriebskosten auf.

Soweit im Zusammenhang mit der Feier Übernachtungen auf dem Vereinsgelände stattfinden, ist das entsprechende Übernachtungsentgelt zu zahlen.

6. Sonstiges

Die Reservierung für eine private Feier begründet keinen Anspruch auf alleinige Nutzung der Vereinsanlagen. Anderen, nicht zur Feier eingeladenen Vereinsmitgliedern, darf der Zugang zum Vereinsgelände und zum Bootshaus nicht verwehrt werden. Eine gegenseitige Rücksichtnahme sollte allerdings für alle Vereinsmitglieder selbstverständlich sein.

Die Nutzung des Bootshauses und der Vereinsanlagen für private Feiern erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein oder Mitglieder des Vorstandes haften weder für den Zustand noch für die Verfügbarkeit der Anlagen.